

Reglement der Ombudskommission am Universitätsspital Zürich (Ombuds-Reglement)

vom 29.4.2020

Der Spitalrat,
gestützt auf § 12 Abs. 3 USZ-Statut,
beschliesst:

I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

§ 1 Zweck

Der Spitalrat setzt eine Ombudskommission ein mit dem Auftrag, in Konflikten am Universitätsspital zu vermitteln.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Ombudskommission ist zuständig für alle Konflikte am Universitätsspital unter Beteiligung von Mitarbeitenden sowie Patientinnen und Patienten.

² Vorbehalten bleibt der ordentliche Rechtsweg gemäss Gesetzgebung des Kantons Zürich.

§ 3 Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Ombudskommission ist gewährleistet.

II. OMBUDSKOMMISSION

§ 4 Ernennung und Zusammensetzung

1 Der Spitalrat ernennt die Ombudskommission und wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie fünf weitere Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Ein Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden.

2 Die Präsidentin oder der Präsident sowie zwei weitere Mitglieder dürfen nicht Mitarbeitende des Universitätsspitals sein.

3 Es soll jeweils mindestens ein Mitglied zugelassene Rechtsanwältin oder zugelassener Rechtsanwalt sowie diplomierte Angehörige oder diplomierter Angehöriger eines Gesundheits- oder Medizinalberufes sein.

4 In Verfahren unter Beteiligung von Patientinnen oder Patienten hat eine Vertreterin oder ein Vertreter der Patientenberatungsstelle des Universitätsspitals das Anrecht auf Sitzungsteilnahme mit beratender Stimme.

5 Im Übrigen konstituiert sich die Ombudskommission selbst.

§ 5 Geheimhaltung

Die Kommissionsmitglieder sind gegenüber Dritten und gegenüber den Verfahrensbeteiligten im gleichen Mass zur Geheimhaltung verpflichtet wie die betreffenden Stellen des Universitätsspitals.

§ 6 Entschädigung

1 Die nicht am Universitätsspital angestellten Kommissionsmitglieder erhalten eine Entschädigung, die durch den Spitalrat festzusetzen ist. .

2 Die Entschädigungsansprüche sind halbjährlich visiert durch die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Finanzabteilung des Universitätsspitals in Rechnung zu stellen.

§ 7 Berichterstattung

1 Die Ombudskommission erstattet dem Spitalrat jährlich bis Ende Februar des Folgejahres Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

2 Der Bericht enthält namentlich:

- a) einen allgemeinen Tätigkeitsbericht;
- b) eine Statistik mit Angaben über die Anzahl Anrufungen, Vermittlungen, Sitzungen und aufgewendete Zeit;
- c) Art der Erledigung der Vermittlungen.

3 Die Ombudskommission veröffentlicht jährlich im Hausorgan eine Publikation für die Mitarbeitenden, die auf den Zweck der Kommission, ihre Arbeit und ihren Erfolgsausweis hinweist und das Verfahren erläutert.

III. VERMITTLUNGSVERFAHREN

§ 8 Berechtigung

- 1 Jede Person, die von einem Konflikt gemäss § 2 betroffen wird, kann die Ombudskommission anrufen.
- 2 Die Inanspruchnahme der Ombudskommission ist unentgeltlich.

§ 9 Vermittlungsgesuch

- 1 Vermittlungsgesuche sind mündlich oder schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.
- 2 Die Ombudskommission ist für die angemessene Bekanntmachung ihrer Erreichbarkeit besorgt.

§ 10 Vermittlungsverfahren

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident erledigt das Vermittlungsgesuch selbständig oder leitet es mit Zustimmung der anrufenden Person zur Behandlung an ein Kommissionsmitglied weiter.
- 2 Die vermittelnde Person ist frei, den Fall der Gesamtkommission vorzulegen.
- 3 Jede von einem Vermittlungsgesuch betroffene Person hat Anspruch auf Stellungnahme.

§ 11 Auskunftspflicht

- 1 Alle Stellen des Universitätsspitals sind den Mitgliedern der Ombudskommission zur Auskunft und Vorlage der Akten verpflichtet.
- 2 Die Wahrung des Arzt-/Patientengeheimnisses bleibt vorbehalten.

§ 12 Erledigung der Vermittlung

- 1 Die Ombudskommission kann keine Anordnungen treffen.
- 2 Das Verfahren wird abgeschlossen, indem die Ombudskommission:
 - a) der anrufenden Person Rat für das weitere Vorgehen erteilt;
 - b) die Angelegenheit mit den betroffenen Stellen des Universitätsspitals bespricht und zwischen den Parteien vermittelt;
 - c) nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zuhanden der Verfahrensbeteiligten erlässt. Sie kann diese nach eigenem Ermessen auch weiteren Interessierten, wie namentlich Vorgesetzten, zukommen lassen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2020 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement der Ombudskommission am Universitätsspital Zürich vom 19. Juni 2007.